

Kriterien

zur Qualifikation der GAV-Konformität von Firmen
im öffentlichen Submissionswesen*

Firmen werden **empfohlen**

- wenn bei ihnen kein GAV-Verfahren offen ist
- wenn sie die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge rechtzeitig abgerechnet und beglichen haben
- wenn sie die obligatorische EKAS-Richtlinie¹⁾ mit einer Einzelbetriebslösung oder einer entsprechenden Branchenlösung umgesetzt haben oder sich mit der Anschluss-erklärung schriftlich dazu verpflichten, dies nachzuholen

Firmen werden *wieder* **empfohlen**

- sobald die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten beglichen worden sind
- und sobald allfällige vorenthaltene Leistungen den betroffenen Arbeitnehmern belegbar ausbezahlt worden sind, wobei eine Verjährungsfrist von 5 Jahren gilt

Firmen werden **mit Vorbehalt empfohlen**

- wenn im Rahmen einer Lohnbuchkontrolle oder im Rahmen einer Baustellenkontrolle Verletzungen des GAV festgestellt worden sind und die Firmen im Besitz des Kontrollberichtes sind, die 30-tägige Frist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs jedoch noch nicht abgelaufen ist
- wenn sie als Nicht-Verbandsfirmen in der Zeit, in der ein GAV noch nicht allgemein verbindlich erklärt ist, auf die Vertragsunterzeichnung als Einzelvertragspartner verzichten

Firmen werden **nicht empfohlen**

- wenn anlässlich einer Lohnbuchkontrolle oder anlässlich einer Baustellenkontrolle GAV-Verletzungen festgestellt worden sind und die 30-tägige Frist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs abgelaufen ist
- wenn sie die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge nicht rechtzeitig abrechnen und/oder begleichen, so dass eine Mahnung erforderlich ist
- wenn sie keine Massnahmen ergreifen, um die obligatorische EKAS-Richtlinie¹⁾ umzusetzen

Firmen werden **nicht qualifiziert**

- wenn keine Arbeitnehmer oder Lehrlinge beschäftigt werden
- wenn sie die Berufsbeiträge in einer anderen Branche abrechnen
- wenn sie einer Branche angehören, über die das Berufsregister keine Auskunft gibt
- wenn die Firmenstruktur unbekannt ist und sie bei keiner GAV-Vollzugsstelle registriert sind

¹⁾ EKAS = Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit. Die EKAS-Richtlinie basiert auf dem Unfallversicherungsgesetz und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und ist seit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

*Die Kriterien zur Qualifikation der GAV-Konformität von Firmen im öffentlichen Submissionswesen gelten sowohl für die Qualifikation von Firmen gegenüber Vergabestellen wie auch für die Ausstellung von GAV-Bestätigungen an die Firmen selbst. Die Kriterien wurden von den Vertragspartnern des Gesamtarbeitsvertrags des Maler- und Gipsergewerbes in Absprache mit den angeschlossenen Branchen paritätisch festgelegt.

Erläuterungen zum Berufsregister

- **Informationsstelle**

Das Berufsregister ist eine unentgeltliche Informationsstelle, die mit ihren Empfehlungen und GAV-Bestätigungen aktiv die Einhaltung von allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen im öffentlichen Submissionswesen fördert. Das Berufsregister ist zudem in der Lage, Empfehlungen im Rahmen von privaten Submissionen abzugeben. Einzige Voraussetzung ist, dass von den Firmen ein schriftliches Einverständnis dafür vorliegt. Zurzeit sind Auskünfte über Firmen aus folgenden Branchen möglich: Maler und Gipser, Decken- und Innenausbau sowie Gerüstbau. Eine Ausdehnung auf weitere Branchen ist vorgesehen.
- **Informationsaustausch**

Das Berufsregister steht im ständigen Austausch mit den Paritätischen Berufskommissionen sowie mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden und Inkassostellen. Der Informationsaustausch zwischen diesen GAV-Vollzugsorganen und dem Berufsregister ermöglicht eine zu jedem Zeitpunkt aktuelle Auskunftserteilung.
- **Vergabestellen**

Das Berufsregister sucht die Zusammenarbeit mit Behörden, Architekten, Bauherren und Generalunternehmungen und prüft die GAV-Einhaltung der Anbieter in der Regel nach der Offertöffnung und vor der Vergabe. Mit einigen städtischen und kantonalen Hochbauämtern unterhält das Berufsregister zudem eine verbindliche Zusammenarbeit.
- **Ausschreibungen**

Das Berufsregister nutzt die elektronische Datenbank des Baublatts sowie die elektronische Ausschreibungsplattform Simap, um die jeweils aktuellsten öffentlichen Ausschreibungen in Erfahrung zu bringen.
- **Vergabeverfahren**

In den meisten Fällen werden nur jene Submissionen öffentlich ausgeschrieben, bei denen das «Offene Verfahren» oder das «Selektive Verfahren» zur Anwendung kommen. Das Berufsregister ist jedoch bestrebt, die GAV-Konformität von Anbietern auch bei kleineren Auftragssummen, also im Rahmen des «Einladungsverfahrens» oder des «Freihändigen Verfahrens», abzuklären.
- **GAV-Einhaltung**

Die Qualifikation von Firmen beschränkt sich jederzeit auf die Frage nach der Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen. Weiter gehende Aussagen über Bonität oder Qualität eines Unternehmens sind damit nicht verbunden.
- **Datenschutz**

Das Berufsregister verfügt über eine umfangreiche Firmen-Datenbank, die beim eidgenössischen Datenschutzbeauftragten registriert ist. Die Einhaltung des Datenschutzes ist jederzeit gewährleistet. Die von den Vergabestellen zur Bearbeitung zugesandten Submissionsunterlagen werden vertraulich behandelt. Das Berufsregister beliefert immer nur die bei einer Submission direkt involvierten Vergabestellen mit Daten über Firmen. Auskünfte an Firmen, die Informationen über einen Mitkonkurrenten wünschen, sind aus Datenschutzgründen ausgeschlossen.

- **Empfehlungen**
Die Auskünfte des Berufsregisters haben keinen rechtlich verpflichtenden, sondern ausschliesslich einen empfehlenden Charakter. Der Anspruch, direkt Einfluss auf eine Vergabeentscheidung zu nehmen, besteht prinzipiell nicht. Das Berufsregister sieht sich als neutrale Informationsstelle, die die Vergabestellen bei ihren Entscheidungen mit Hilfe von Empfehlungen sowie weiteren Informationen unterstützt.
- **GAV-Vollzugsverfahren**
Das Berufsregister operiert im Kontext des Vollzugs von Gesamtarbeitsverträgen. Die Kriterien zur Qualifikation von Firmen sind auf der Website www.br-berufsregister.ch einsehbar. Die Vorgehensweise des Berufsregisters bei einem GAV-Verfahren wurde von den Vertragspartnern (Arbeitgeberverband sowie Gewerkschaften) des Gesamtarbeitsvertrages im Maler- und Gipsergewerbe in Absprache mit den angeschlossenen Branchen auf diese Weise paritätisch festgelegt. Ein GAV-Vollzugsverfahren beginnt jeweils mit dem Beschluss, bei einem Betrieb eine Lohnbuchkontrolle durchzuführen, und endet im Fall von GAV-Verletzungen damit, dass Konventionalstrafe, Kontroll- und Verfahrenskosten beglichen sowie allfällige vorenthaltene Leistungen gegenüber Arbeitnehmern nachbezahlt worden sind. Bei einer negativen Qualifikation ist der Gesamtarbeitsvertrag zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung nachweislich, und nicht aufgrund einer Vermutung, verletzt worden.
- **Politische Intervention**
Wird die negative Qualifikation des günstigsten Anbieters durch eine Vergabestelle missachtet, so stehen dem Berufsregister keine rechtlichen Mittel zur Verfügung, um direkt dagegen zu intervenieren. Das Berufsregister kann jedoch in einem solchen Fall zum Mittel der so genannten politischen Intervention greifen und den zweitgünstigsten Anbieter dazu anhalten, den Vergabeentscheid innert 10 Tagen mit einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht anzufechten. Der Beschwerde kommt jedoch nicht automatisch aufschiebende Wirkung zu. Diese muss ausdrücklich verlangt werden und wird vom Verwaltungsgericht nur gewährt, wenn sie ausreichend begründet ist und keinen wichtigen öffentlichen Interesse entgegensteht.
- **Beschwerde**
Aus Sicht des Berufsregisters sollte ein Anbieter trotz günstigstem Angebot von der Vergabestelle unberücksichtigt bleiben, wenn eine negative Qualifikation vorliegt. Dagegen kann der betroffene Anbieter ebenfalls Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen. Auch dieser Beschwerde muss nicht zwingend eine aufschiebende Wirkung zukommen. Seit der Gründung des Berufsregisters 1998 ist es allerdings noch nie zu einer Anklage gekommen.
- **Negative Qualifikation**
Firmen, die bei einer Auskunftserteilung negativ qualifiziert worden sind, werden vom Berufsregister darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Dies gilt auch für die Qualifikation «mit Vorbehalt empfohlen».

- **Selbstdeklaration**
Die GAV-Einhaltung ist eine Voraussetzung, um bei öffentlichen Bauaufträgen als Anbieter berücksichtigt zu werden. Die Prüfung der GAV-Einhaltung ist weder im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen noch in der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen klar geregelt. Eine allgemeine Prüfungspflicht besteht nicht. Daher stützen sich viele Vergabestellen ausschliesslich auf das so genannte Selbstdeklarationsblatt der Firmen. Auf diesem Blatt muss jeder Anbieter schriftlich bestätigen, dass der GAV eingehalten wird.
- **Ungenügende Massnahme**
Die Vertragspartner der Gesamtarbeitsverträge der Branchen Maler und Gipser, Decken- und Innenausbau sowie Gerüstbau stellen sich auf den Standpunkt, dass Firmen-Selbstdeklarationen ungenügend sind, um die GAV-Einhaltung von Anbietern abschliessend zu beurteilen. Auf der Ebene der rechtlichen Grundlagen besteht allerdings eine Diskrepanz zwischen der Pflicht, Gesamtarbeitsverträge einzuhalten, und dem Umstand, dass die Prüfung der Einhaltung fakultativen Charakter hat (siehe dazu: Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sowie Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen).
- **Wettbewerbsverzerrung**
Die Frage nach der Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen ist keine Nebensächlich-keit, hält auch der Bund fest. Unternehmen, die einen geltenden Gesamtarbeitsver-trag nicht einhalten, sparen Geld und können demnach zu tieferen Preisen offerieren, womit ihre Chance steigt, den öffentlichen Auftrag zu erhalten. Diese Art von Wett-bewerbsverzerrung kann nur dann wirksam unterbunden werden, wenn die Prüfung der GAV-Einhaltung systematisch betrieben wird.

26. Oktober 2007